

2487 015 155

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 59/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bernerich K [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4-8, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thurn, Zorn, Fuchs, Wortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger hat nach seinen Angaben Ungarn erst im September 1974 endgültig verlassen und lebt seit Oktober 1974 in der Bundesrepublik Deutschland. Die danach allein in Betracht kommende Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BSG hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rzw 1974, 39 deshalb verneint, weil der Kläger nach seiner eigenen Darstellung Ungarn aus Gründen verlassen hat, die in keinem Zusammenhang mit seiner angeblichen Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis stehen. Diese Würdigung trägt das Berufungsurteil.

Dr. Thurn

Fuchs